



Satzung StadtSportverband Minden e.V.

- § 1 Der StadtSportverband Minden e.V. ist der Zusammenschluss der in der Stadt Minden ansässigen Sportvereine, die durch ihre Dachorganisation dem Landessportbund angehören. Er hat seinen Sitz in Minden, wurde am 23.07.1954 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Der StadtSportverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des StadtSportverbandes ist die Förderung des Sports.

Zielsetzung des StadtSportverbandes ist, die Interessen der Sportvereine gegenüber Institutionen und Organisationen, insbesondere Behörden, zu vertreten, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinen zu fördern und beratende Mitarbeit in sportlichen Belangen zu leisten.

Der StadtSportverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des StadtSportbundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des StadtSportverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des StadtSportverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 3 Mitglied im StadtSportverband kann jeder Sportverein sein, der seinen Sitz in der Stadt Minden hat, dem LSB angehört und seinen Verpflichtungen gegenüber der Sporthilfe e.V. nachkommt. Sportgemeinschaften von Betrieben und Institutionen können nur Mitglied werden, wenn ihre Vereinssatzung keine Aufnahmebeschränkungen für Betriebsfremde vorsieht.
Über die Aufnahme entscheidet die Hauptversammlung.
- § 4 Der Austritt eines Mitgliedes wird durch schriftliche Kündigung wirksam. Sie wird erst am des Geschäftsjahres gültig und entbindet nicht von den entstandenen Verpflichtungen.
- § 5a (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit
1. Austritt,
 2. Ausschuss.
- § 5b Die Mitgliedschaft eines Vereins kann nur zum Schluss eines Rechnungsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher dem StadtSportverband Minden schriftlich angezeigt werden.

§ 5c (1) Durch Beschluss des Vorstandes ist auszuschließen, wer

1. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des Stadtsportverbandes Minden nicht befolgt,
2. mit seinen Beiträgen trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben ist,
3. der Gemeinschaft des Stadtsportverbandes Minden Schaden zufügt.

(3) Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.

§ 5d Ausscheidende Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen und an die vom dem Stadtsportverband Minden errichteten Einrichtungen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche gegenüber dem Stadtsportverband Minden oder deren Einrichtungen bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 6 Die Organe des Stadtsportverbandes sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand

§ 7a Die Hauptversammlung setzt sich aus Vertretern der Mitglieder zusammen. Die Mitglieder können folgende Vertreter entsenden bis:

- | | |
|---|----------------------|
| – 100 Vereinsangehörige | 1 Vertreter |
| – bis 500 Vereinsangehörige | 2 Vertreter |
| – bis 1000 Vereinsangehörige | 3 Vertreter |
| – darüber hinaus je angefangene 500 Vereinsangehörige | 1 weiterer Vertreter |

Die Hauptversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl bzw. Neuwahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung der vorliegenden Anträge.

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Weitere Hauptversammlungen erfolgen auf Antrag von mindestens einem Drittel der dem Stadtsportverband angehörenden Mitglieder oder auf Einberufung durch den Vorstand. Zur Hauptversammlung ist schriftlich einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über die Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Hauptversammlung.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer Protokolle anzufertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind.

§ 7b Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorsitzenden/in
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden/in
- c. dem Geschäftsführer/in
- d. dem stellvertretenden Geschäftsführer/in
- e. dem Jugendwart/in
- f. bis zu 5 Beisitzer/in

Die laufenden Kassengeschäfte und die Kassenführung werden vom Geschäftsführer erledigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtsportverbandes nach bestem Wissen und Gewissen.

Ein Abstimmungsergebnis wird im Vorstand durch einfache Mehrheit erzielt. In der Pattsituation entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/in.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in. Der Vorsitzende ist berechtigt, den Stadtsportverband allein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ansonsten wird der Stadtsportverband vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden/in zusammen mit einem weiteren aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die Positionen mit dem Buchstaben a, d und e werden in den ungeraden Jahren gewählt; die Positionen mit den Buchstaben b, c, f und g werden in den geraden Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen in offener, auf Antrag in geheimer Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorstandsmitglieder können ihre Reisekosten nach Maßgabe der für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen abrechnen.

Durch die Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu bestimmen, sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Dabei ist wie folgt zu verfahren: Der erste Kassenprüfer scheidet auf der nächsten Hauptversammlung aus; seine Wiederwahl ist ausgeschlossen. An seiner Stelle rückt der zweite Kassenprüfer. Ein neuer zweiter Kassenprüfer ist zu bestimmen, dazu ein dritter als Ersatzkassenprüfer. Seine Legitimation endet mit der vollzogenen Kassenprüfung.

In der Hauptversammlung hat jeder Vertreter eines Mitgliedes eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 9 Satzungsänderungen oder die Auflösung des Stadtsportverbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen einer zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung.

Im Falle der Auflösung des Stadtsportverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Minden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 14. März 2016 beschlossen und löst die am 12. März 1979 erstmals beschlossene Satzung mit allen inzwischen erfolgten Änderungen ab. Sie tritt mit Wirkung vom 14. März 2016 in Kraft.

Minden, 25.02.2019

gez. Reinhard Wiech
Geschäftsführer

gez. Guido Höltke
stellvertretender Vorsitzender